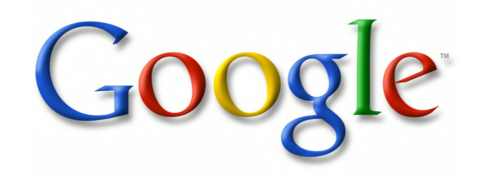
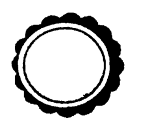
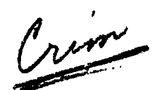




Breslauer

Duellstrafen





Duellstrafen.

Materialien

gesammelt

von

Breslauer,

Rechtsanwalt.

Berlin 1890.

Rosenbaum & Hart.

Duellstrafen.

Materialien

gesammelt

von

Breslauer,

Rechtsanwalt.

Berlin 1890.

Rosenbaum & Hart.

Die Duellfrage steht wieder einmal auf der Tagesordnung. Jedenfalls nicht zum letzten Male! Da die Frage aber wieder zu einer brennenden geworden, so empfiehlt es sich vielleicht festzustellen, was die Gesetzgeber über sie gedacht haben, wie sie ihr näher getreten sind, und wie sie ihre Lösung herbeizuführen gesucht haben. Alle Völker der civilisirten Welt haben den Versuch gemacht, gegen das Duell einzuschreiten, allen ist der Versuch, mit Hilfe der Gesetzgebung die barbarische Unsitte zu unterdrücken, mißglückt.

In der diesen Zeilen beigefügten tabellarischen Uebersicht sind die einschläglichen Bestimmungen der Duell-Gesetze (mit Ausnahme der amerikanischen) zusammengestellt. Ein Blick auf diese Zusammenstellung dürfte ergeben, daß die Gesetzgebung jenem Vergehen ratlos gegenüber steht. Denn wenn man selbst den verschiedenen Entwickelungsgang der einzelnen Völker, ihre höhere oder tiefere Culturstufe, ihre größere oder geringere Intelligenz in's Auge faßt, so erklärt all dies nicht das bunte Bild, das die Zusammenstellung ergiebt.

Es sei gestattet, zur Erläuterung der Zusammenstellung hier einige Bemerkungen niederzulegen und hierbei auch gelegentlich diejenigen Duell-Gesetze mitzuerwähnen, welche in die Tabelle nicht haben aufgenommen werden können.

Man sollte meinen, daß wenigstens hinsichtlich der zu strafenden Personen Uebereinstimmung geherrscht haben müsse. Das ist durchaus nicht der Fall. Nur darüber sind alle Gesetzgeber einig, daß Derjenige, welcher seinen Gegner verächtlich macht, weil er ein Duell ausgeschlagen hat, daß der Provokant, und beim Duell „mit Erfolg", wenn man sich so

ausdrücken darf, die Duellanten zu bestrafen sind. Aber auch hier macht Montenegro eine Ausnahme, denn es gestattet das Duell unter vier Augen geradezu.

Im übrigen aber weichen die Gesetze vollständig von einander ab.

Das eine bestraft den Herausforderer, das andere läßt ihn straffrei; Zweikampf, bei dem kein Blut geflossen ist, wird hier für eine Spielerei gehalten und vom Strafrichter nicht beachtet, dort wiederum als ein Vergehen geahndet. Sekundanten und Kartellträger sind in einem Staate harmlose Staatsbürger, wenn nicht gar Wächter zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und Gebräuche, im anderen strafwürdige Verbrecher.

Mit den Zeugen wissen die Gesetzgeber sich gar keinen Rat. Deutschland, Holland, Oesterreich, Griechenland und andere erklären sie für straffrei; die Niederlande strafen sie ebenso wie die Duellanten; Hessen und Frankfurt a./M. gaben ihnen — man höre! — einen Verweis; Spanien sperrt sie ein, wenn ein Duellant gefallen ist, sonst läßt es sie laufen. Die Amerikanischen Gesetze bestrafen die Zeugen, weil sie an dem Friedensbruch, der in jedem Duell liegt, indirekt betheiligt sind, denn sie wohnen dem Friedensbruch bei, um ihn zu dulden. In Haiti endlich — der einzige Staat, der konsequent ist — wird der Zeuge ebenso wie der Duellant zum Tode verurtheilt. Hier muß sogar der Arzt, der sich auf dem Kampfplatz eingefunden hat, den Tod erleiden, während sonst wenigstens die Aerzte nicht als Theilnehmer angesehen werden. Allerdings gab es auch hinsichtlich der Aerzte wieder eine gewisse Ausnahme, denn nach einer schleswig-holsteinschen Verordnung (von 1706) verloren Militärärzte, welche von dem Duell ihrer vorgesetzten Behörde nicht Anzeige machten, ihre Charge und wanderten ein halbes Jahr in den Arrest. Daß übrigens diese alte Verordnung auch veraltet sei, kann man eigentlich nicht sagen, wenigstens ist sie in gewisser Be-

ziehung wieder aufgefrischt worden. Denn in einzelnen amerikanischen Staaten werden diejenigen Beamten bestraft, die Kenntniß von einem Duell erhalten und es nicht verhindert haben. Wie aber, wenn es diesen Beamten trotz eifrigen Bemühens nicht geglückt ist, das Duell zu verhindern?

Diese kuriose Unsicherheit der Gesetzgeber wird aber geradezu in's Bizarre gesteigert bei der Art der Bestrafung, welche die verschiedenen Strafgesetze den Gesetzesverletzern gegenüber zur Anwendung bringen.

Mag man selbst absehen von dem russischen Gesetze von 1818, das allein die Herausforderung bestraft: mit Einsperrung von drei Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Hausarrest oder mit lebenslänglicher oder zeitlicher Ausschließung von sämmtlichen öffentlichen Aemtern, mit oder ohne Degradation, oder mit Verweisung an einen bestimmten Ort, — mag man andere Bestimmungen ähnlicher willkürlicher Art übersehen wollen, weil hier eigentlich nicht mehr von Gesetzen im technischen Sinne die Rede sein kann — so wird man andererseits keine Strafart finden, welche das eine oder andere Gesetz auf das Duell nicht angewendet hätte. Zuchthaus, Kerker, Ketten-, und Galeeren-Strafe, Arbeitshaus, Gefängniß, Verbannung, Festungsstrafe, Geldstrafe und dazu Ehrenstrafen aller erdenklichen Art mußten herhalten, um sich alle schließlich als wirkungslos zu erweisen.

Was die Freiheitsstrafen anbelangt, so läßt sich die Verschiedenheit der Strafarten ausführlicher gar nicht darlegen, wenn man nicht Gefahr laufen will, die verwirrte Materie noch weiter und unheilbarer zu verwirren. Es genüge, darauf hinzuweisen, daß die preußischen Entwürfe zwischen Zuchthaus, Gefängniß und Festungsstrafe hin- und herschwankten, daß in der Schweiz Zuchthaus, Kettenstrafe, Korrektionshaus und Arbeitshaus, in Norwegen Strafarbeit, im Kirchenstaat und Spanien Galeere, in Griechenland Kettenstrafe, in Oesterreich Kerker, in einer Reihe anderer Staaten Gefängniß-

strafe für dieselbe Strafthat auferlegt wurde und wird, die in Deutschland mit Festungshaft geahndet wird.

Um aber wenigstens ein Bild von Mannigfaltigkeit der Bestimmungen des Strafmaßes zu geben, sei hier eine Zusammenstellung der einschläglichen Gesetze der deutschen Staaten bis zum Jahre 1871 gegeben, von deren Verschiedenheit sich der geneigte Leser wohl schwerlich eine Vorstellung gemacht haben wird:

1. Herausforderung und Annahme

bestrafen nicht:

Württemberg, Hannover, Baden, Hessen-Frankfurt-Nassau

bestrafen:

mit Gefängniß: Preußen bis 1843, Sachsen, Braunschweig, Thüringen, Hamburg, Lübeck.
mit Festungshaft: Preußen 1845, 1846 und Deutschland.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutsche Bund, Waldeck.
mit Arrest: Bayern.

Strafmaß:

nach Ermessen: Bayern und Thüringen.
bis 3 Monat: Sachsen 1848, Braunschweig, Hamburg.
bis 4 Monat: Sachsen 1855, Sachsen-Altenburg.
bis 6 Monat: Preußen 1828, 1838, 1843, 1846, 1851, Norddeutsche Bund, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
bis 1 Jahr: Preußen 1845.
bis 2 Jahr: Preußen 1830, 1833.

2. Herausforderung und Annahme mit Todesverabredung

bestrafen nicht besonders:

Preußen 1828, 1830, 1833, Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1849, Hannover, Baden, Braunschweig, Hessen-Frankfurt-Nassau, Thüringen, Hamburg.

bestrafen:

mit Gefängniß: Preußen 1838, 1843, Sachsen 1855, Bayern, Lübeck.
mit Festungshaft: Preußen 1845, 1846, Deutschland.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutschland, Waldeck.

3. Zweikampf ohne Verletzung
Zweikampf mit geringer Verletzung

bestraft nicht:

Hannover

bestrafen:

mit Arbeitshaus: Preußen 1828, 1830 (alternativ), Baden (alt).
mit Gefängniß: Preußen 1830 (alt), 1838, 1843 (alt), 1846 (alt), Sachsen 1848, 1855, Baden (alt), Bayern (alt), Braunschweig, Thüringen, Hamburg, Lübeck.
mit Festungshaft: Preußen 1843 (alt), 1845, 1846 (alt), Deutschland, Hessen-Frankfurt-Nassau.
mit Festungsarrest: Preußen 1833, Württemberg 1835, 1839.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutschland, Waldeck.
mit Arrest: Bayern.

Strafmaß:

nach Ermessen: Baden, Bayern.
von 4 Wochen an: Hamburg.
von 2 Monat an: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, 1855, Thüringen.
von 3 Monat an: Preußen 1838, 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Braunschweig, Waldeck, Hessen-Frankfurt-Nassau und Lübeck.
von 6 Monat an: Preußen 1828, 1830.
von 1 Jahr an: Preußen 1833.
bis zu 1 Jahr: Preußen 1838, Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, 1855, Braunschweig, Thüringen, Hamburg.
bis zu 2 Jahren: Preußen 1833, Baden, Baiern, Hessen und Frankfurt a. M.
bis zu 4 Jahren: Preußen 1828.
bis zu 5 Jahren: Preußen 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
bis zu 10 Jahren: Preußen 1843, 1845.

4. Zweikampf mit schwerer Verletzung

mit No. 3 zusammen: Preußen 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
mit No. 5 zusammen: Preußen 1828, 1830, Baden, Bayern, Hessen-Frankfurt-Nassau.

bestrafen:

mit Zuchthaus: Preußen 1828, 1830, Hannover, Baden (alt).
mit Arbeitshaus: Baden (alt).
mit Strafarbeit: Preußen 1838 (alt).
mit Gefängniß: Preußen 1843 (alt), 1846 (alt), Sachsen 1848, 1855, Bayern, Braunschweig, Thüringen, Hamburg, Lübeck.

mit Festungshaft: Preußen 1838 (alt), 1843 (alt), 1845, 1846 (alt), Deutschland, Württemberg 1835, Baden (alt), Hessen Frankfurt-Nassau.
mit Festungsarrest: Preußen 1833 (alt), 1838 (alt), Württemberg 1839.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutschland, Waldeck.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Preußen 1828, 1830, Württemberg 1835, Hannover, Baden.
von 3 Monat an: Preußen 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
von 6 Monat an: Hamburg.
von 1 Jahr an: Preußen 1838, Württemberg 1839, Sachsen 1848, 1855, Bayern, Braunschweig, Hessen-Frankfurt-Nassau, Thüringen.
von 2 Jahren an: Preußen 1833.
bis 3 Jahr: Preußen 1838, Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, 1855, Bayern, Hessen-Frankfurt-Nassau, Thüringen, Hamburg.
bis 5 Jahr: Preußen 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
bis 6 Jahr: Preußen 1833, Hannover.
bis 8 Jahr: Baden.
bis 10 Jahr: Preußen 1843, 1845.

5. Zweikampf mit Tod ohne Verabredung

mit No. 4 zusammen: Preußen 1828, 1830, Baden, Bayern, Hessen-Frankfurt-Nassau.
mit No. 6 zusammen: nur Baden.

bestrafen:

mit Zuchthaus: Preußen 1828, 1830, Baden (alt).
mit Arbeitshaus: Hannover (alt), Baden (alt).
mit Strafarbeit: Preußen 1838 (alt).
mit Gefängniß: Sachsen 1848, 1855, Hannover (alt), Bayern, Braunschweig, Thüringen, Hamburg, Lübeck.
mit Festungshaft: Preußen 1838 (alt), 1843 (alt), 1845, Deutschland, Württemberg 1835, Baden (alt), Hessen-Frankfurt-Nassau.
mit Festungsarrest: Preußen 1833, 1838 (alt), 1843 (alt), Württemberg 1839.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutschland, Waldeck.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Preußen 1828, 1830, Baden, Hannover (alt).
von 1 Monat an: Hannover (alt).
von 1 Jahr an: Bayern, Braunschweig (alt), Hessen-Frankfurt-Nassau, Hamburg.

von 18 Monat an:	Preußen 1846.
von 2 Jahr an:	Preußen 1838, 1843, 1845, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Württemberg 1839, Braunschweig (alt), Waldeck, Lübeck.
von 3 Jahr an:	Württemberg 1835, Sachsen 1848, 1855, Thüringen.
von 8 Jahr an:	Preußen 1833.
bis 3 Jahr:	Bayern, Hessen-Frankfurt-Nassau.
bis 5 Jahr:	Preußen 1838, Braunschweig (alt), Hamburg.
bis 6 Jahr:	Württemberg 1839, Sachsen 1848, 1855, Thüringen.
bis 8 Jahr:	Baden.
bis 10 Jahr:	Norddeutschland, Braunschweig (alt).
bis 12 Jahr:	Preußen 1851, Waldeck, Lübeck.
bis 15 Jahr:	Preußen 1833.
Ende unbestimmt: (20 Jahr resp. 10 Jahr)	Preußen 1828, 1830, 1843, 1845, 1846, Deutschland, Württemberg 1835, Hannover.

6. Zweikampf mit Tod nach Abrede

mit 4 und 5 zusammen: nur Baden.

bestrafen:

mit Todesstrafe; Hannover (alt).
mit der Strafe für Todtschlag: Preußen 1833.
mit Zwangsarbeit resp. Kettenstrafe oder Zuchthaus: Preußen 1828, 1830, Hannover (alt), Baden (alt),
mit Strafarbeit: Preußen 1838 (alt).
mit Gefängniß: Sachsen 1848, 1855, Braunschweig, Thüringen, Hamburg, Lübeck.
mit Festungshaft: Preußen 1838 (alt), 1843, 1845, 1846, Deutschland, Württemberg 1835, Baden (alt), Hessen-Frankfurt-Nassau.
mit Festungsarrest: Preußen 1838 (alt), Württemberg 1839.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutschland, Waldeck.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Preußen 1828, 1833, Deutschland, Württemberg 1835, Hannover (alt), Baden (alt).
von 1 Jahr an: Preußen 1830.
von 3 Jahren an: Preußen 1851, Norddeutschland, Deutschland, Bayern, Waldeck, Hessen-Frankfurt-Nassau, Hamburg, Lübeck.
von 4 Jahren an: Sachsen 1855.
von 5 Jahren an: Preußen 1838, 1843, 1845, Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, Braunschweig, Thüringen.
von 6 Jahren an; Preußen 1846.
bis 5 Jahre: Hamburg.

bis 6 Jahre: Württemberg 1839, Hessen-Frankfurt-Nassau.
bis 8 Jahre: Baden.
bis 10 Jahre: Preußen 1838, Norddeutschland, Bayern.
bis 12 Jahre: Preußen 1846.
bis 15 Jahre: Preußen 1828.
bis 20 Jahre: Preußen 1830, 1843, 1845, 1851, Sachsen 1848, 1855, Waldeck, Thüringen, Lübeck.
unbestimmtes Ende: Preußen 1833, Deutschland, Württemberg 1835, (10 Jahre). Hannover (alt).

7. Kartellträger

mit 9 und 10 zusammen: Hannover; mit 9 zusammen: Preußen 1828, 1830, Hessen, Bayern.
nicht erwähnt: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, Baden, Braunschweig, Thüringen, Hamburg,
straflos: Bayern.

bestrafen:

wie Duellanten: Hannover.
wie Gehülfen: Preußen 1828, 1830.
mit Gefängniß: Preußen 1838, 1843, 1846, (alt), Sachsen 1855, Lübeck.
mit Festungshaft: Preußen 1845, 1846 (alt), Deutschland.
mit Festungsarrest: Preußen 1833.
mit Einschließung: Preußen 1851, Norddeutschland, Waldeck.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Preußen 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
von 1 Monat an: Preußen 1838, Sachsen 1855.
von 6 Monat an: Preußen 1833.
bis 4 Monat: Sachsen 1855.
bis 6 Monat: Preußen 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Lübeck.
bis 1 Jahr: Preußen 1833, 1838.

8. Sekundanten

mit 8 und 10 zusammen: Hannover; mit 8 zusammen Preußen 1828, 1830, Hessen-Frankfurt-Nassau, Bayern.
straflos: Preußen 1851, Norddeutschland, Deutschland, Sachsen 1855, Baden, Bayern, Waldeck, Lübeck.

bestrafen:

wie Duellanten: Hannover.
wie Gehülfen: Preußen 1828, 1830.
mit Gefängniß: Preußen 1838, 1843, 1846 (alt), Sachsen 1848, Braunschweig (alt), Thüringen, Hamburg.
mit Festungshaft: Preußen 1845, 1846 (alt).
mit Festungsarrest: Preußen 1833, Württemberg 1835, 1839.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, Thüringen, Hamburg.
von 1 Monat an: Preußen 1838, 1845, 1846.
von 8 Wochen an: Braunschweig
von 3 Monat an: Preußen 1843.
von 6 Monat an: Preußen 1833.
bis 14 Tage: Sachsen 1848.
bis 8 Wochen: Thüringen, Hamburg.
bis 3 Monat: Württemberg 1835, 1839.
bis 6 Monat: Preußen 1846.
bis 1 Jahr: Preußen 1833, 1838, 1845.

9. Zeugen

nicht erwähnt: Preußen 1828, 1830, 1833, 1838, 1843.
straflos: Preußen 1851, Norddeutschland, Deutschland, Sachsen 1855, Baden, Bayern, Waldeck, Lübeck.

bestrafen:

wie Duellanten: Hannover.
mit Gefängniß: Preußen 1846 (alt), Sachsen 1848, Braunschweig (alt), Thüringen, Hamburg.
mit Festungshaft: Preußen 1845, 1846 (alt).
mit Festungsarrest: Württemberg 1835, 1839.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, Thüringen, Hamburg.
von 1 Monat an: Preußen 1845, 1846.
von 8 Wochen an: Braunschweig.
bis 14 Tage: Sachsen 1848.
bis 8 Wochen: Thüringen, Hamburg.
bis 3 Monate: Württemberg 1835, 1839.
bis 6 Monate: Preußen 1846.
bis 1 Jahr: Preußen 1845.

10. Kartellträger, Sekundanten und Zeugen bei erschwerenden Umständen

unerwähnt: Preußen 1828, 1830, 1838, 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Sachsen 1855, Baden, Waldeck, Lübeck.
nur Kartellträger: Bayern.

bestrafen:

mit Gefängniß: Sachsen 1848, Bayern, Braunschweig, Thüringen, Hamburg.
mit Festungshaft: Hessen-Frankfurt-Nassau.
mit Festungsarrest: Preußen 1833, Württemberg 1835, 1839.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Bayern, Hessen-Frankfurt-Nassau.
von 3 Monat an: Württemberg 1833, 1839, Braunschweig, Thüringen, Hamburg.
bis 3 Monat: Hessen-Frankfurt-Nassau.
bis 6 Monat: Sachsen 1848, Braunschweig, Thüringen, Hamburg.
bis 2 Jahr: Bayern.
Preußen 1833: 2—5 resp. 5—10 Jahre.

11. Anreizer

mit 12 zusammen: Preußen 1828, 1830, 1833, 1833, 1843, 1845, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Thüringen, Hamburg, Lübeck.
unerwähnt: Hannover, Baden.

bestrafen:

wie Gehülfen: Hessen-Frankfurt-Nassau.
wie Anstifter: Preußen 1828.
mit Strafarbeit: Preußen 1843, 1845, 1846 (sämmtl. alt).
mit Gefängniß: Preußen 1828, 1830, 1833, 1838, 1843 (alt), 1845 (alt), 1846 (alt), 1851, Norddeutschland, Deutschland, Sachsen 1848, 1855, Bayern, Braunschweig, Thüringen, Waldeck, Hamburg, Lübeck.
mit Festungsarrest: Württemberg 1835, 1839.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Bayern, Thüringen, Hamburg.
von 2 Wochen an: Sachsen 1855.
von 1 Monat an: Preußen 1838, Sachsen 1848.
von 2 Monat an: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1855.
von 3 Monat an: Preußen 1828, 1843, 1845, 1846, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Braunschweig, Waldeck, Lübeck.

von 6 Monat an: Preußen 1830, 1833.
bis 1 Jahr: Preußen 1828, 1838, Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, Braunschweig, Hamburg.
bis 2 Jahr: Preußen 1830, 1833, 1846, 1851, Norddeutschland, Sachsen 1855, Lübeck.
bis 3 Jahr: Preußen 1843, 1845.
bis 10 Jahr: Bayern, d. h. bis 3 Mon. event. 3—10 Jahre.
mit unbestimmtem Ende (von 10 Jahren) Deutschland.

12. Verachtungsbezeigung

nicht erwähnt: Preußen 1846, Hannover, Baden, Bayern, Hessen-Frankfurt-Nassau.

bestrafen:

ebenso wie 11 Preußen 1828, 1830, 1833, 1838, 1843, 1845, 1851, Norddeutschland, Deutschland, Waldeck, Hamburg, Lübeck.

bestrafen:

milder als 11: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1848, 1855, Braunschweig; und zwar:
mit Gefängniß: Sachsen 1848, 1855. Braunschweig (alt).
mit Festungsarrest: Württemberg 1835, 1839.

Strafmaß:

Anfang nach Ermessen: Württemberg 1835, 1839, Sachsen 1855.
von 14 Tagen an: Sachsen 1848.
von 3 Monat an: Braunschweig.
bis 3 Monat: Sachsen 1848.
bis 4 Monat: Sachsen 1855.
bis 6 Monat: Württemberg 1835, 1839.

Den Freiheitsstrafen ist die Verbannung anzureihen, für die sich Holland, die Niederlande, einzelne schweizer Kantone, Spanien und unter Umständen auch Italien (in einem früheren Gesetzentwurf) entschlossen haben.

Dieselben Staaten haben sich auch für Geldstrafen erwärmen können; Holland straft sogar bis zu 10 000 fl., und ihnen schließen sich mit gleichen Strafen an: Italien, die amerikanischen Staaten (bis zu 3000 Dollar) und Montenegro, das, wie gesagt, die Duellanten straffrei läßt, die Zeugen aber und Beistände mit empfindlicher Geldstrafe belegt.

Ehrenstrafen sind selbstverständlich in allen Ländern verknüpft mit allen an sich infamierenden Strafarten. Aber auch abgesehen hiervon werden Duellanten von einzelnen Gesetzen mit Ehrenstrafen bedroht, so insbesondere von den spanischen und den amerikanischen Gesetzen. In Spanien hat jeder Beamte, der von dem beabsichtigten Duell Kenntniß erhält, den beiden Gegnern das Ehrenwort abzunehmen (wenn sie es geben!), daß sie sich nicht schlagen würden. Brechen sie das Ehrenwort, so werden sie mit Ehrverlust bestraft.

In Amerika wird den Duellanten das aktive und passive Wahlrecht entzogen, zuweilen die Fähigkeit zur Bekleidung von Civil- und Militair-Aemtern, und in Illinois sogar die Fähigkeit zur Führung einer Vormundschaft.

Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß in Anam sogar Prügelstrafe angedroht ist

Hiernach dürfte kaum eine Strafe je ersonnen sein, die nicht irgendwo auch auf das Duell zur Anwendung gebracht worden wäre.

Zwei Staaten sind bisher überhaupt noch nicht genannt worden: Frankreich und England. Der Vollständigkeit halber müssen sie aber noch erwähnt werden. Frankreich hat seit dem Jahre 1260 unzählige Duellgesetze gehabt und nirgends giebt es soviel Duelle, wie in Frankreich; England hat fast gar kein Duellgesetz aufzuweisen, und nirgends werden so wenig Duelle ausgefochten als in England.

Nachdem in Frankreich im 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Duelle in Gegenwart des Königs oder mit seiner Erlaubniß gestattet worden, sind Verbote

(unter Androhung harter Strafe, ja sogar der Todesstrafe) ergangen: 1566, 1579, 1599, 1609, 1614, 1617, 1623, 1626, 1651, 1679, 1723, 1792. In unserem Jahrhundert hat der Pariser Kassationshof, insbesondere von 1819—28 erklärt, daß das Duell ein besonderes Vergehen nicht sei, und daß daher die ordentlichen Strafen anzuwenden seien. Dennoch oder vielleicht gerade deshalb sind 1819, 1829, 1832, 1849/50 und zuletzt 1883 Gesetzentwürfe eingebracht worden, welche die Duellanten und Zeugen mit Geld- und Gefängnißstrafe belegen wollten. Der letzte Entwurf hat auch der Zeitungen gedacht, welche die Duellprotokolle veröffentlichen.

In England ist nur einmal im Jahre 1844 von Lord Brougham eine Bill vorgeschlagen (aber nicht angenommen) worden, nach welcher der Herausforderer mit Gefängniß oder Geldstrafe nach richterlichem Ermessen belegt werden sollte. Damit hatte nur dasjenige kodificirt werden sollen, was englische Gerichte in den etwa sich ereignenden Ausnahmefällen nach Gewohnheitsrecht zu erkennen pflegen. —

Es kann nicht Aufgabe dieser kleinen Skizze sein, auch auf die Militair- und Studenten-Duelle einzugehen, obwohl das reichlich vorhandene Material hierzu leicht verlocken könnte. Auch die verschiedene Anwendung bestehender Gesetze auf Duellanten verschiedenen Standes und Berufs kann hier nicht in Erwägung gezogen werden; diese ist noch immer groß genug, obwohl der Gegensatz heute nicht mehr so schroff ist, wie in jenem Urteil des Kammergerichts vom 12. Oktober 1833, das die betheiligten Offiziere und Studenten wegen Duells, den bürgerlichen Kartellträger und Sekundanten aber wegen Theilnahme und Begünstigung eines Mordes bestraft hat. Erwähnt müssen schließlich aber noch jene beiden Vorbeugungsmaßregeln werden, vermöge deren man dem Duell entgegenzutreten versucht hat und wirksam entgegengetreten ist.

In einer Anzahl amerikanischer Staaten hat jeder öffentliche Beamte bei Antritt seines Amtes einen Eid dahin zu leisten, daß er weder zum Duell herausfordern, noch ein solches annehmen, und daß er bemüht sein werde, ein jedes ihm bekannt werdende Duell zu verhindern. Wie man sieht, eine Verbesserung des oben erwähnten spanischen Gesetzes; aber nur der Versuch einer Verbesserung, dessen Wirkung doch zweifelhafter Natur ist.

Wirksam aber hat sich erwiesen der englische Antiduell-Verein. Albert, Prinzgemahl von England, hatte bereits im April 1844 den Kriegsartikeln den Zusatz angefügt:

> „dem Charakter von Ehrenmännern ist es angemessen, für verübtes Unrecht und Beleidigungen sich zu entschuldigen und sich bereit zu erklären, das begangene Unrecht wieder gut zu machen, und ebenso für den andern Teil, für das ihnen widerfahrene Unrecht herzlich und offen eine Entschuldigung anzunehmen."

Und gleich darauf hat er die Gründung eines Antiduellvereins durchgesetzt, dessen Protektorat er übernahm, dessen Vorsitz der Lord Admiral führte, und dem sämmtliche Offiziere der Armee und Marine beitraten.

Dieser Verein aber hat — anders wie sein Vorgänger, den Richelieu bereits 1657 gegründet hatte — vermöge seiner Zusammensetzung und seines hohen moralischen Übergewichts das Duell in der englischen Armee vollständig unmöglich gemacht.

* * *

Als Resultat der Betrachtung ergiebt sich, daß das Duell mit Strafgesetzen nicht aus der Welt zu schaffen ist. Trotzdem dürfte es eine Lösung der Frage geben.

Man schlägt sich, weil die Ehre verletzt worden, aber nicht die wahre Ehre, sondern das, was man als seine per-

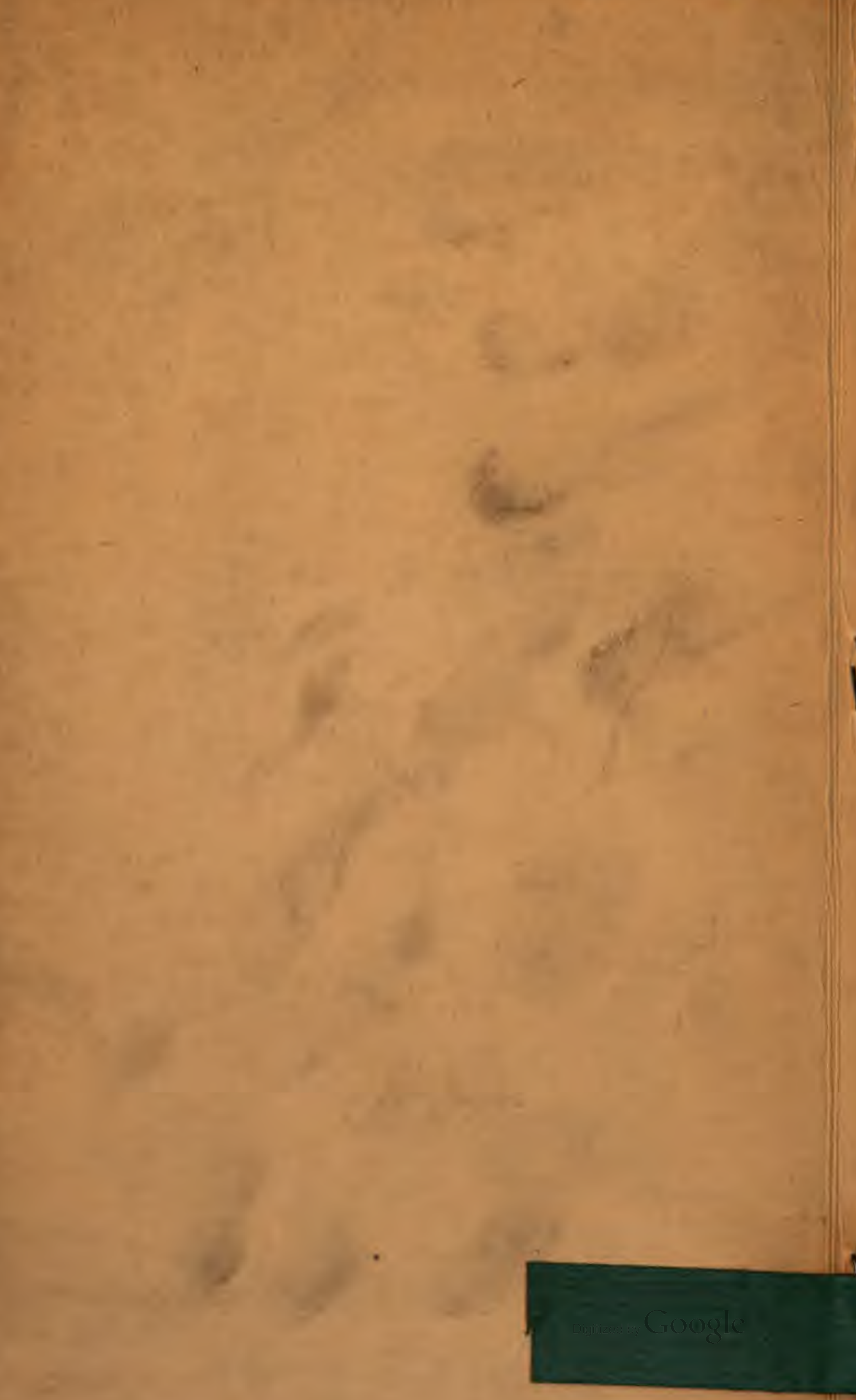
sönliche, seine Standesehre ansieht. Hier muß eingesetzt werden. Denn fast ausnahmslos wird ein falscher, oder wenigstens ein schiefer Ehrbegriff zu Grunde gelegt.

Hat die Gesetzgebung die Standesunterschiede beseitigt, so steht Jedermanns Ehre der des Anderen gleich. Das zur Erkenntniß zu bringen, und den wahren Begriff der Ehre allen Mitgliedern der Gesellschaft einzuimpfen, ist Aufgabe der Erziehung. Gleichmäßige Ausbildung der Geistes- und der Körperkräfte, harmonische Entwickelung des Verstandes und Gemüths, Festigung des Charakters bei unausgesetzter Ausbildung der körperlichen Fähigkeiten, das sind die Elemente, aus denen ein gesunder Sinn geschaffen wird. Ein gesunder Sinn aber wird über den wahren Begriff der Ehre nie im Zweifel sein.

Erreicht die Erziehung ihr Ziel, und sie scheint in neuester Zeit in Deutschland den richtigen Weg einschlagen zu wollen, dann hören die Duelle von selbst auf, und es bedarf für sie keiner Strafgesetze. Bis dahin dürfte mit zweckmäßigen Vorbeugungsmaßregeln, vielleicht auch nach Art der englischen, mehr zu erreichen sein, als mit allen Strafen der Welt.

Druck von D. G. Hermann in Berlin.


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 608 234


Digitized by Google